



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

REGIONALE WERTSCHÖPFUNG DURCH KOMMUNALE TEILHABE

-

ZUM STAND DER AKTUELLEN DISKUSSION

Fachkonferenz Zukunft Windenergie

Forum 2: Teilhabe

Frank Sondershaus

Berlin, 26. März 2019

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



AKTUELLE VORSCHLÄGE ZUR STÄRKUNG DER KOMMUNALEN TEILHABE (AUSWAHL)

- **Abgaben** über EEG
 - Abgabe für Umkreisgemeinden (Agora Energiewende/IKEM)
 - Beteiligung Kommunen und Bürger (BWE)
 - Außenbereichsabgabe (SUER)
 - Abgabe für Standortgemeinden (MWE BB)
- **Einspeisekonzessionsabgabe** (StGB BB)

Weitere, z.B.:

- **Konzessionierung** analog zu Bergrecht oder Wasserrecht



VORSCHLAG SONDERABGABE FÜR UMKREISGEMEINDEN

Quelle: Agora Energiewende/IKEM, TU Berlin; 1/2018:

Hintergrund: Stärkung der Akzeptanz von WEA vor Ort durch stärkere finanzielle Teilhabe der Kommunen

Ziele: Akzeptanz, Effektivität und Umsetzbarkeit

Regelungsebene: Bundesebene



Sonderabgabe - Agora Energiewende/IKEM

DER AGORA/IKEM-VORSCHLAG

- Sonderabgabe für WEA an Land > 50 m
- anspruchsberechtigt: Standort- und Umkreisgemeinden ⇔ Ermittlung durch Betreiber
- vage Zweckmittelbindung
- Einmalzahlung und laufende Zahlungen
- Faktoren: Anlagenhöhe, -leistung, -ertrag

- Institutionalisierung: Einführung als § 7a EEG



VORSCHLAG BETEILIGUNG VON KOMMUNEN UND BÜRGERN

- Quelle:** Bundesverband Windenergie, 10/2018
- Hintergrund:** Vorschlag zur Umsetzung des Umsetzung Koalitionsvertrags
- Zielsetzung:** Bundesweit einheitliche Regelung
Rechtssicherheit für Modelle zu Stärkung der regionalwirtschaftlichen Effekte der Windenergie
- Regelungsebene:** Bundesebene



Vorschlag: Beteiligung von Kommunen und Bürgern

DER VORSCHLAG

Abgabenvolumen:

- 1 - 2 % Jahresumsatz für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung

Mittelverteilung:

- 30 % in Maßnahmen für Gemeinden im 10H Umkreis
- 70 % in Maßnahmen, z.B.
 - finanzielle Beteiligung (Bürgerenergie, Sparbriefe, kommunale WEA)
 - Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen (Kitas, Freizeiteinrichtungen)
 - Spenden/Sponsoring an Vereine oder (Bürger)stiftungen
 - Bürgerstrommodelle (vergünstigte Stromtarife etc.)
 - privilegierte Kooperation mit regionalen Unternehmen (z.B. Stromtarife)



Vorschlag: Beteiligung von Kommunen und Bürgern

DER VORSCHLAG

Umsetzung

- Die Gemeinden und Bürger werden in die Entscheidungsfindung einbezogen
- Öffentliche Veranstaltung zur Diskussion möglicher Maßnahmen
- Kontrolle durch BNetzA
- Option: Landesregelungen zur Konkretisierung der Maßnahmen

- Institutionalisation: §36a EEG



Vorschlag: Einspeise-Konzessionsabgabe

VORSCHLAG: KONZESSIONSABGABE AUF EINGESPEISTEN STROM

Autor: Sebastian Kunze/StGB BB, 2018

Hintergrund: Gewerbesteuerproblematik
Umfrage StGB BB: Nur ein geringer Teil der prognostizierten Gewerbesteuer wird tatsächlich gezahlt
Konzessionsabgabe „belohnt“ hohen Stromverbrauch, Dezentralisierung der E-Erzeugung wird nicht berücksichtigt

Regelungsebene: Bundesebene



Vorschlag: Einspeise-Konzessionsabgabe

VORSCHLAG

- Einführung einer Konzessionsabgabe auf abgeleiteten Strom aus EE
- nach eingespeister Energiemenge (z.B. 0,33 Cent/kWh)
- Option: Zahlungen auch an Umkreisgemeinden

- Institutionalisation:
 - Änderung des Gesetzes über Elektrizitäts- und Gasversorgung (§§ 46 und 48 EnWG)
 - Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (§ 2 KAV)



Vorschlag: Einspeise-Konzessionsabgabe

UMSETZUNG

Änderung Konzessionsabgabenverordnung

§2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Centbeträgen je gelieferter **und aus regenerativer Energieerzeugung eingespeister** Kilowattstunde vereinbart werden. **Für die aus regenerativer Energieerzeugung eingespeisten Strommengen sind die Einspeisungen in alle Spannungsebenen zugrunde zu legen.**

(2) Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird,

in Gemeinden	bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent,
	bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent,
	bis 500.000 Einwohner	1,99 Cent,
	über 500.000 Einwohner	2,39 Cent,

(3) Für den aus regenerativer Energieerzeugung eingespeisten Strom darf die Konzessionsabgabe einen Höchstbetrag von 0,33 Cent je Kilowattstunde nicht überschreiten.“

Quelle: Sebastian Kunze, StGB BB: Präsentation, 26.4.2018, BMWi



VORSCHLAG: KONZESSIONIERUNG WINDENERGIE

Quelle: Plan und Recht GmbH, Prof. Dr. Schmidt-Eichstaedt

Hintergrund: Analogie zum Bergrecht:
Nutzung von Bodenschätzen in der Tiefe wird
Konzessioniert - auch die der Erdwärme
⇒ auch die Schätze in der Höhe gehören der
Allgemeinheit und bedürften damit einer
Konzessionierung

Regelungsebene: Bundes- oder Landesebene



GEGENÜBERSTELLUNG

	Sonderabgabe	Außenbereichs-abgabe	Abgabe an Bürger und Kommunen	Einspeise-konzessions-abgabe	Konzessionierung Windenergie
Ebene	Bund / Land	Bund/ Land	Bund	Bund	Bund/Land
Energie-Formen	Wind	Wind	Wind	Wind oder EE	Wind
Bestands-anlagen	nein	nein	nein	ja	optional
Empfänger	Umkreis-gemeinden	Standort-gemeinde	Umkreisgemeinden, Bürger, reg. Wirtschaft, Öffentlichkeit	Standort- oder Umkreisgemeinde	Standort-gemeinde
Neben-effekte	keine	keine	Öffentlichkeits-beteiligung	auch andere EE-Träger betroffen	Wettbewerbliche Flächenvergabe



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Frank Sondershaus

T +49 30 64 494 60-65

F +49 30 64 494 60-61

sondershaus@fa-wind.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

